

SÜDSCHULE Jena e. V.

c/o Südschule Jena, Döbereinerstr. 20, 07745 Jena

SATZUNG

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- a) Unter dem Namen „SÜDSCHULE Jena e. V.“ haben sich Eltern, Lehrer, Freunde und Förderer dieser Schule zusammengeschlossen.
- b) Der Förderverein hat seinen Sitz in Jena und führt den Namen „SÜDSCHULE Jena e. V.“.
- c) Der Förderverein ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Jena unter der Nummer VR 230800 im Vereinsregister des Amtsgerichts Jena eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

- a) Der Förderverein unterstützt die Südschule bei der Erfüllung von pädagogischen, organisatorischen und kulturellen Aufgaben. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne werden ausschließlich für die Ziele des Vereins verwendet.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- e) Der Förderverein verfolgt demnach Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Fördervereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, juristische Personen dürfen aber keine politischen Vereinigungen repräsentieren.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft wird durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufrechterhalten.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, die Arbeit des Fördervereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an den Vorstand und Mitgliederversammlung zu stellen.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt durch: freiwilligen Austritt, Einstellen der Beitragszahlung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- f) Der freiwillige Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigen Gründen nach Anhörung durch den Vorstand erfolgen.

Einem ausgeschlossenen Mitglied sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung in die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist dem Vorstand innerhalb eines Monats anzuzeigen.

- g) Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem kein Beitrag geleistet wurde.
- h) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist spätestens einen Monat nach Beitrittserklärung bzw. im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 5. Der Vorstand

- a) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens fünf ehrenamtlich tätigen natürlichen Personen:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Dem Kassenverwalter
 - Dem Schriftführer
 - Mindestens einem Beisitzer
- b) Dem Vorstand sollten mindestens ein Mitglied der Elternvertretung der Schule und ein Lehrer, der der Schulkonferenz angehört, angehören. Der Schulleiter ist zu den Beratungen des Vorstands eingeladen, er gehört dem Vorstand jedoch nicht an.
- c) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- d) Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- e) Der Kassenverwalter zeichnet für alle Zahlungen verantwortlich. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.
- f) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder aus ihren Reihen als Kassenprüfer. Diese erstatten der Versammlung jährlich ihren Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Amtierende Kassenprüfer können nicht für eine Wiederwahl kandidieren.
- g) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und deren Verhandlung zu führen.
- h) Für eine Beschlussfassung des Vorstands ist die einfache Stimmenmehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

§ 6. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.
- b) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (die Wahlperiode beträgt zwei Jahre)
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes

- Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Vereins
 - Sonstige Maßnahmen, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich im 1. Quartal mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
 - d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung satzungsgemäß erfolgt ist. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn dieser vorher mit der Tagesordnung bekanntgegeben war und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
 - e) Anträge können während einer Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - f) Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - g) Vom Vorstand ist der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein kurzer Bericht über die vergangene Geschäftstätigkeit zu geben.
 - h) Die zu führenden Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter zu unterschreiben.
 - i) Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Wahl oder Abstimmung ist durchzuführen, sobald dies von einem in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so kann die Mitgliederversammlung die Anerkennung der relativen Mehrheit oder die Vornahme einer Stichwahl beschließen.
 - j) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden.

§ 7. Geschäftsjahr und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8. Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Südschule Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.05.2015 beschlossen.